

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Regina Kittler (LINKE)

vom 22. Oktober 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2015) und **Antwort**

Lehramtsbezogene Masterstudiengänge nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz – sozial gerecht, rechtlich korrekt und vorausschauend vorbereitet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Womit begründet der Senat, dass die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an den Berliner Universitäten eine Immatrikulation nur zum Wintersemester ermöglichen?

Zu 1.: Die beschriebene Praxis betrifft nicht nur lehramtsbezogene Masterstudiengänge, sondern den überwiegenden Teil der Studienangebote der lehrerbildenden Universitäten, insbesondere auch die lehramtsorientierten Bachelorstudiengänge. Eine Erstzulassung auch zum Sommersemester würde angesichts des Anspruchs der Studierenden auf die Möglichkeit zur Absolvierung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, im Interesse der Ermöglichung inhaltlich schlüssiger Studienverläufe und aufgrund studienorganisatorischer Notwendigkeiten die Verdoppelung der Angebotshäufigkeit für einen Großteil der Lehrveranstaltungen bzw. Module der jeweiligen Curricula voraussetzen. Angesichts dessen sieht die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Interesse eines möglichst effektiven Einsatzes begrenzter personeller Ressourcen der Hochschulen keine Veranlassung, die auf das Wintersemester beschränkte Zulassung zum ersten Fachsemester des lehramtsbezogenen Masterstudiums zu beanstanden.

2. Sind dem Senat die Folgen dieser eingeschränkten Zulassung für die Studierenden bekannt wie z.B. Arbeitslosigkeit zwischen dem Bachelor- und Masterstudium für Studierende, welche ihr Bachelorstudium zum Sommersemester beenden, oder Verlust des Studentenstatus⁴ bei Nebenjobs, wie bewertet er diese Zustände und welche Möglichkeiten sieht er, hier Abhilfe zu schaffen?

Zu 2.: In der Beratungspraxis der lehrerbildenden Universitäten sind derartige Probleme von Seiten Studierender lehramtsorientierter Bachelor- und Masterstudiengänge bislang allenfalls sehr vereinzelt vorgetragen worden.

§ 10 Abs. 5a Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) trägt der Problematik eines möglichst unterbrechungsfreien Wechsels in das Masterstudium Rechnung. Danach kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch dann beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt werden wird und die Maßgaben, die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt werden. Von dieser Regelung machen die Studierenden der lehrerbildenden Universitäten in hohem Umfang Gebrauch. Davon profitieren im vorliegenden Zusammenhang Studierende, die das Bachelorstudium in demjenigen Sommersemester beenden, welches dem ersten Semester des Masterstudiums vorausgeht. Das trifft insbesondere für Studierende zu, die das Bachelorstudium an einer Berliner lehrerbildenden Universität innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Im Übrigen haben es Studierende im Hinblick auf die Organisation ihres Studiums in der Regel in der Hand zu steuern, ob sie es in einem Wintersemester oder im darauffolgenden Sommersemester abschließen und damit ihren Studierendenstatus unterbrechungsfrei aufrechterhalten.

3. Hat der Senat alle lehramtsbezogenen Masterstudiengänge auf rechtliche Korrektheit geprüft, sind dem Senat dabei Verstöße gegen die geltenden rechtlichen Regelungen nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz bekannt geworden (falls ja, dann bitte nach Universität und Studienfach auflisten.) und wurden die betroffenen Universitäten auf diese Verstöße aufmerksam gemacht?

4. Wenn nein, wird eine solche Prüfung noch erfolgen?

Zu 3. und 4.: Nachdem das Erfordernis der Bestätigung von Studien- und Prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzuges und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) entfallen war, finden diesbezügliche rechtsaufsichtliche Prüfungen durch die Senatsverwaltung in erster Linie auf Grund des Antrages einer Hochschule auf Zustimmung zur Einrichtung eines Studiengangs gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 BerlHG statt.

Seit Inkrafttreten des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) am 20. Februar 2014 wurden der Senatsverwaltung entsprechende Anträge lediglich für die folgenden Masterstudiengänge vorgelegt: „Lehramt an Grundschulen“ (Freie Universität Berlin), „Lehramt an Grundschulen“, „Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Gymnasium)“ sowie „Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule)“ (alle Humboldt-Universität zu Berlin). Im Übrigen passten die lehrerbildenden Universitäten ihre lehramtsbezogenen Studienangebote an die Vorgaben des LBiG im Wege der Änderung oder Neufassung von Studien- und Prüfungsordnungen an, für die ein Erfordernis der Bestätigung durch die Senatsverwaltung nicht besteht.

Anlässlich der Entscheidung über die vorgenannten Anträge sind keine Verstöße gegen das LBiG zutage getreten.

5. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang, dass in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Geschichte (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 36/2015) im Paragraphen 3 „Ziel des Studiums“, Abs. 2 mit dem Wortlaut „(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.“ gegen das geltende Lehrkräftebildungsgesetz verstoßen wird und was wird er hierzu unternehmen?

Zu 5.: Auf Anfrage bei der Humboldt-Universität zu Berlin stellte sich an der zitierten Stelle ein Druckfehler heraus. § 3 Abs. 2 muss richtig heißen: „Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen **und Gymnasien** und eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.“ Die Textüberarbeitung wurde von der HU zugesagt.

6. Sind dem Senat Diskrepanzen zwischen den einzelnen Studienordnungen hinsichtlich des Praxissemesters inklusive der dazu gehörigen Seminare des Moduls bekannt und wenn ja, welcher Art sind diese Diskrepanzen und welche Auflagen wurden den betroffenen Universitäten erteilt, um diese Diskrepanzen zu beseitigen?

7. Wie stellt der Senat sicher, dass das Modul des Praxissemesters der einzelnen Master-of-Education-Studiengänge aller Berliner Universitäten vergleichbar ist?

Zu 6. und 7.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und die Berliner Universitäten haben in der Expertenkommission Praxissemester (2010-2014) gemeinsam die Strukturmodelle für die verschiedenen Lehrämter - ggf. mit Variablen, die durch die Spezifika der jeweiligen Universität begründet sind - erarbeitet. Die Strukturmodelle sind fester Bestandteil der „Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Universitäten und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft über die Durchführung schulpraktischer Studien in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen des Landes Berlin und an den Berliner Schulen“ vom 04.11.2014. Diese Rahmenvereinbarung sichert die Durchführung der schulpraktischen Studien an allen Hochschulen in gleicher Weise. Darüber hinaus können fachspezifische Varianten durchaus möglich und erforderlich sein. Die schulpraktischen Studien werden für das jeweilige Fach in dessen Studienordnung verortet und können in Bestandteile von Modulen eingebettet oder von diesen begleitet werden. Es liegt in der Autonomie der Universitäten bzw. der Fakultäten, Module auszugestalten.

8. Ist dem Senat bekannt, dass an der Humboldt-Universität zu Berlin die Module zum Praxissemester (Schulpraktikum) unterschiedlich mit Vor- und Nachbereitungsseminaren ausgestattet sind und z.B. die Studienfächer Chemie und Mathematik (Master of Education) kein Vorbereitungsseminar zum Praxissemester haben? Wie bewertet der Senat dies?

Zu 8.: Es liegt in der Autonomie der Universität bzw. der jeweiligen Fakultät, innerhalb der vorgegebenen rechtlichen Regelungen und darüber hinausgehenden Vereinbarungen ihre Gestaltungsspielräume zu nutzen. Dazu gehört die Art der Begleitveranstaltung zum Praxissemester. Die Vor- und Nachbereitung muss nicht durch ein gesondertes Seminar oder gesonderte Seminare erfolgen. Die Form und die Verortung sind frei wählbar. Die Vorbereitung kann z.B. auch in einem dem Praxissemester vorangehenden Modul im zweiten Semester erfolgen.

9. Ist dem Senat bekannt, dass an der Humboldt-Universität zu Berlin die Module zum Praxissemester mit unterschiedlicher Stundenzahl für das Praktikum an der Schule festgelegt (Schwankungen zwischen 175 und 210 Stunden, wobei die Vor- und Nachbereitungszeiten zwischen 60 und 95 Stunden liegen), jedoch immer mit 7 Leistungspunkten ausgewiesen sind und wie bewertet er dies?

Zu 9.: Die Schwankungen sind dadurch bedingt, dass ein Leistungspunkt einer Workload von 25 – max. 30 Stunden gemäß Berliner Hochschulgesetz § 22a Abs. 2 entsprechen kann.

Diese Vorgabe wurde von der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010; darin: Anlage „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, S. 2) vereinbart und gilt somit für alle deutschen Hochschulen.

10. Welche Maßnahmen trifft der Senat, damit den Studierenden im Praxissemester auch ausreichend Mentorinnen und Mentoren in allen Fächern zur Verfügung stehen und wie und durch wen erfolgt ihre Ausbildung?

Zu 10.: Die Schulen haben in einer ersten Abfrage im September des Jahres bereits ausreichend Praktikumsplätze mit den entsprechenden Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen wird unter Umständen eine Nachsteuerung notwendig. Dieser Abgleich zwischen Bedarf und Angebot wird zurzeit von den Universitäten vorgenommen, da sie erst jetzt über zuverlässige Zahlen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Masterstudiengang verfügen. Alle Studierenden erhalten in jedem Fall eine Betreuung durch eine erfahrene Lehrkraft. Diese Mentorinnen und Mentoren werden für ihre Tätigkeit seitens der Universitäten zum Teil noch vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit, zum Teil während der Tätigkeit qualifiziert. Um sowohl die Qualifizierung als auch die Betreuung abzusichern, hält die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft im Entwurf für den Doppelhaushalt 2016/2017 eine entsprechende Anzahl von Vollzeitäquivalenten als Anrechnungsstunden für die Mentoringaufgaben vor.

11. Welche Maßnahmen trifft der Senat, damit alle Studierenden im vorgesehenen Praxissemester (drittes Mastersemester) einen Schulplatz erhalten?

12. Wie werden die Berliner Schulleitungen und Lehrkräfte auf die Ausbildung zum/r Mentor/in aufmerksam gemacht?

Zu 11. und 12.: Das Praxissemester wurde von langer Hand vorbereitet. Dabei war erklärtes Ziel des für die Verzahnung der Lehrkräftebildung verantwortlichen Kooperationsrates, die Schulaufsichten und Schulleitungen schon sehr frühzeitig mit in die Planungen einzubeziehen, um ein transparentes Verfahren zu entwickeln. Bereits zwischen Januar und März 2015 wurden daher alle Schulaufsichten sowie sämtliche Schulleitungen aller Schulformen in den Dienstbesprechungen und darüber hinaus in zusätzlichen Informationsveranstaltungen über den Planungsstand des Praxissemesters sowie die Mentoringtätigkeit und die Ausbildungsverpflichtung der Schulen informiert. Sämtliche Informationsunterlagen (Flyer, Präsentation, Häufig gestellte Fragen-Liste etc.) mit Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Universitäten sowie in der Senatsverwaltung für

Bildung, Jugend und Wissenschaft wurden auch digital versendet und sind darüber hinaus auf der Webseite „berlin.de“ abrufbar. Um zu gewährleisten, dass alle Studierenden im Sommer 2016 einen Schulplatz erhalten, wurde unter Einbezug der Schulleitungen ein mehrstufiges Vergabeverfahren entwickelt, das die Lehrämter und die Fächerkombinationen der Studierenden hinreichend berücksichtigt.

Für den Februar 2016 sind Informationsveranstaltungen über die Tätigkeit als Mentorin und Mentor im Rahmen des Praxissemesters sowie über die zukünftig stattfindenden Qualifizierungsmaßnahmen geplant. Alle Schulleitungen werden schriftlich hierzu informiert und die interessierten Lehrkräfte entsprechend eingeladen.

13. Wie viele Ermäßigungsstunden sieht der Senat für Mentor/-innen vor?

Zu 13.: Jede Studierende und jeder Studierender bringt zwei Anrechnungsstunden für das Praxissemester an die Schule mit. Die genaue Summe dieser Stunden kann erst mitgeteilt werden, wenn Klarheit besteht, wie viele Studierende tatsächlich das Praxissemester antreten werden, voraussichtlich im April 2016.

14. Bereitet der Senat eine Angleichung in der Bezahlung der Absolvent/-innen des Masterstudiums nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz vor und welchen Zeitplan verfolgt er hier?

Zu 14.: Hierzu wird auf die Stellungnahme zum Antrag Drs. 17/ 2452 verwiesen:

„Die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, richtet sich nach den beamtenrechtlichen Regelungen, da Abschnitt 1 Absatz 1 der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 (Entgeltordnung Lehrkräfte) an diese Regelungen anknüpft. Lehrkräfte im Sinne des Laufbahnzweigs der Lehrerin und des Lehrers nach § 8 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) sind im Eingangsamt der Bes.Gr. A 12 zugeordnet; nach Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte folgt daraus eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe (EG) 11. Lehrkräfte im Sinne des § 9 (Lehrerin bzw. Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern) und der §§ 11 oder 20 (Studienrätinnen bzw. Studienräte) BLVO sind im Eingangsamt der Bes.Gr. A 13 zugeordnet, woraus sich nach Abschnitt 1 Absatz 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte die Eingruppierung in EG 13 ergibt. Laufbahn- und besoldungsrechtliche Regelungen für Absolventen der Studiengänge (für das Lehramt an

Grundschulen, für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und für das Lehramt an beruflichen Schulen) nach dem Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) gibt es derzeit noch nicht.“

Berlin, den 02. November 2015

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Nov. 2015)